

Beschlussvorlage Gemeinde Ventschow	Vorlage-Nr: VO/GV11/2021-0722 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 27.08.2021 Einreicher: Bürgermeister
Federführend: Bauamt	
Beratung zur Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für die Kapitel 4.1 Siedlungsstruktur und 4.2. Stadt- und Dorfentwicklung	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum Gremium
Ö	13.09.2021 Gemeindevertretung Ventschow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Ventschow nimmt zur o. g. Teilfortschreibung wie folgt Stellung:

1. Die Einschränkung der Siedlungstätigkeit und des Einwohnerwachstums auf 3 Prozent in den nichtzentralen Orten beschneidet in unzulässiger Weise die kommunale Selbstverwaltung.
2. Bei der Verdichtung der Flächeninanspruchnahme sind bauliche Missstände wie z. B. ehemalige Liegenschaften der LPG extra als zusätzliche Wohnbaupotenziale auch in den nichtzentralen Orten als Entwicklungsmöglichkeiten über 3 Prozent mit auszuweisen.
3. In der Infrastrukturausstattung sind die Kriterien der Sicherung des Brandschutzes und vorhandenen Naherholungspotenziale mit auszuweisen.
4. Die Schaffung von altersgerechten Wohnungen ist in der Berechnung der Wohnraumbilanz von 3 Prozent nicht mit anzurechnen. Siehe Punkt 2.2.2 Nr. 3

Sachverhalt:

Die Gemeinde Ventschow ist aufgefordert zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg (RREP WM) Stellung zu nehmen. Gegenstand dieser Teilfortschreibung ist die Aktualisierung der Festlegungen des Kapitels 4.1 Siedlungsstruktur und 4.2. Stadt- und Dorfentwicklung. Ziel dieser Fortschreibung ist die Überprüfung der Regelungen zur Steuerung der Wohnbauentwicklung in den nichtzentralen Orten. Der Geltungsbereich umfasst die Landkreise Nordwestmecklenburg, Ludwigslust-Parchim sowie die Landeshauptstadt Schwerin.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

RREP WM Grobkonzept

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

